

# Satzung des Tennisclubs Bühl e. V.

## I. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein wird gegründet durch die Verschmelzung der beiden Vereine TC Grün-Weiß Bühl e. V. und Tennis-Club Blau-Weiß Bühl e. V. Der Verein führt den Namen TC Bühl e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist die Große Kreisstadt Bühl.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bühl eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein bezweckt die Pflege des Sports, insbesondere des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Er dient weiterhin als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit sowie als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
- b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
- c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3.a Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- 3.b Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Zu Inhalten, Laufzeiten und Beendigung entscheidet der Vorstand (§ 11.1, c).
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

### § 4 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied im Badischen Tennisverband e.V. und im Badischen Sportbund Freiburg e.V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Verbands als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Badischen Tennisverbandes e.V. und des Badischen Sportbundes Freiburg e.V.
4. Soweit danach das Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den Verband.

## **II. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Mitgliedschaften**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich unabhängig vom Lebensalter aktiv den Tennissport ausüben.
3. Passive Mitglieder sind entweder ehemalige aktive oder fördernde Mitglieder des Vereins.
4. Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand ausgefüllt vorzulegen.
2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung in Textform.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt/Ausschluss aus dem Verein
  - b) Tod
2. Der Austritt (in Form einer fristgerechten Kündigung) erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben jedoch bis zur Begleichung bestehen.

### **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Jedes Mitglied ist zur Antragstellung berechtigt.
3. Über das Verfahren der Ausschließung ist das Mitglied zu informieren. Dabei ist ihm die Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von zwei Wochen, in Textform Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand auch unter Berücksichtigung einer eingegangenen Stellungnahme.

4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied in Textform unter der Angabe des Grundes mitzuteilen.
6. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 9 Beitragleistungen und Beitragspflichten**

1. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung vor, die nicht Bestandteil der Vereinssatzung ist. Als erste Beitragsordnung gilt die beiliegende Beitragstabelle, die die Mitgliedsbeiträge für den TC Bühl in der 3. und letzten Spalte ausweist - im Vergleich zu den Beiträgen der beiden alten Vereine. Mitgliedsbeiträge für den TC Bühl sind erstmals für das Kalenderjahr 2016 zu entrichten.
2. Die Beitragsordnung regelt die mitgliedschaftlichen Pflichten: Höhe der Mitgliedsbeiträge, mögliche Aufnahmegebühren, die Erhebung von Umlagen sowie Sachleistungen und die Leistung von Diensten (Arbeitseinsätze). Diese können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden, wobei die Unterschiede sachlich gerechtfertigt sein müssen.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für passive Mitglieder gelten besondere Regelungen und Beitragssätze.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden im ersten Quartal des Jahres ausschließlich per Lastschriftverfahren und im Rahmen von SEPA eingezogen. Einzelzahlungen und Daueraufträge sind nicht zulässig.

#### **§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungsregeln und die Vorgaben der Vereinsordnungen sowie die Verbandsregeln zu berücksichtigen und einzuhalten. Anweisungen und Entscheidungen des Vorstands und der Mitarbeiter des Vereins sind zu befolgen beziehungsweise zu beachten.
2. Ziel des Vereins ist es, ein sportliches und faires Verhalten der Mitglieder untereinander und gegenüber sportlichen Wettbewerbern zu gewährleisten. Dazu gehört das ordnungsgemäße Verhalten auf der Vereinsanlage.
3. Das Fehlverhalten eines Mitglieds kann folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen, über die der Vorstand beschließt:
  - a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) Ordnungsgebühr in Höhe eines Jahresbeitrags
  - d) Befristeter Ausschluss von der Nutzung der Sporteinrichtungen sowie vom Trainings- und Übungsbetrieb
  - e) Sperrung für Wettkämpfe, Turniere und sportliche Veranstaltungen
  - f) Enthebung aus dem Amt

Die Ermittlungen zum Sachverhalt und das Verfahren werden vom Vorstand eingeleitet. Hält der Vorstand, nach Einholung der Stellungnahme der betroffenen Person, die Verhängung einer Vereinsstrafe für notwendig, ist diese dem Mitglied in Textform zu übermitteln.

4. Werden im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften verhängt, sind diese verpflichtet, die Maßnahme zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied verursacht worden, hat dieses die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis frei zustellen.
5. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

## IV. Die Organe des Vereins

### § 11 Vereinsorgane

- a) Gesamtvorstand und Vorstand nach § 26 BGB
- b) Mitgliederversammlung
- c) Ältestenrat

### § 12 Gesamtvorstand

1. Den Gesamtvorstand des Vereins bilden:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) Sportwart
- d) Stellvertretender Sportwart
- e) Jugendsportwart
- f) Stellvertretender Jugendsportwart
- g) Breitensportwart
- h) Kassenwart
- i) Stellvertretender Kassenwart
- j) Schriftführer
- k) Pressewart
- l) Referent Events
- m) Bis zu 4 Beisitzer

2. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der 1. Vorsitzende, der Sportwart, der stellvertretende Jugendsportwart, der stellvertretende Kassenwart, der Schriftführer und bis zu 2 Beisitzer werden in ungeraden Jahren und der 2. Vorsitzende, der stellvertretende Sportwart, der Jugendsportwart, der Breitensportwart, der Kassenwart, der Pressewart, der Referent Events und bis zu 2 Beisitzer werden in geraden Jahren gewählt. Diese Aufgliederung sichert in jedem Fall die Funktion des Gesamtvorstandes.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt bis zum Ablauf seiner Amtszeit im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

3. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme.
5. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

6. Die Geschäftshandlungen der Einzelmitglieder c) bis k) des Gesamtvorstandes sind beschränkt. Sie werden nicht zu besonderen Vertretern des Vereins bestellt. Rechtsgeschäfte dürfen nur mit der Vollmacht des Vorstandes getätigt werden.
7. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 13 Zuständigkeiten und Aufgaben des Gesamtvorstandes**

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
2. Zu den Aufgaben zählen:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b) Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Buch- und Kassenführung, Kontrollmaßnahmen
  - d) Rechenschaftsbericht, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung sowie der Haushaltsplanung
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - g) Ausschluss von Mitgliedern
  - h) Durchführung der Jahresterminplanung
  - i) Pflicht zur Dienstaufsicht
  - j) Information der Vereinsmitglieder über wesentliche Vorkommnisse
  - k) Registerliche Pflichten

### **§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- . Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- . Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- . Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- . Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- . Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- . Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstands einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB\* für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- . Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- . Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- . Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

## § 15 Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Jeweils einer von ihnen vertritt den Verein.
3. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist dem Verein in Textform anzuzeigen.

## § 16 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung durch den Vorstand an die Mitglieder erfolgt in Briefform per Postzustellung oder E-Mail. Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, der Haushaltsabschluss, die Haushaltsplanung des neuen Geschäftsjahres und eventuelle Anträge sind der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand grundsätzliche Interessen des Vereins berührt sieht. Ein Minderheitsverlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist von mindestens 25 % der Mitglieder zu stellen. Die Voraussetzungen nach § 15 lfd. Nr. 2 gelten entsprechend.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Unabhängig hiervon kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählen.
6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Einen Antrag auf geheime Wahl entscheidet die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Der 1. Vorsitzende wird in geheimer Abstimmung gewählt.
7. Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Der Vorstand kann die Ergänzung der Tagesordnung durch Mitgliederanträge ablehnen, wenn es dafür gute Gründe gibt, die er der Versammlung mitteilt.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, Gesamtvorstand und von Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform mit einer Begründung vorliegen. Der Vorstand kann einzelne Anträge ablehnen, wenn es dafür gute Gründe gibt, die er der Versammlung mitteilt.
9. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Beratung und Beschlussfassung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Als Dringlichkeitsanträge werden nur solche Anträge anerkannt, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

## § 17 Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsbelangen zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes
2. Entlastung des Gesamtvorstandes

3. Genehmigung der Beitragsordnung und Erhebung einer Vereinsumlage (Muster Beitragsordnung)
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Wahl des Ältestenrats
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
8. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
10. Verabschiedung von Vereinsordnungen soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in die Zuständigkeit des Vorstands oder des Gesamtvorstandes fallen.

### **§ 18 Ältestenrat**

1. Die drei Mitglieder des Ältestenrats des Vereins werden individuell und nicht als Gruppe für 2 Jahre auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bewerbungen sind dem Vorstand rechtzeitig, jedoch spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, mitzuteilen.
2. Der Ältestenrat steht dem Vorstand beratend und unterstützend zur Seite. Er soll das Vereinsgeschehen in seinem sportlichen und gesellschaftlichen Ablauf beobachten und im Rahmen dieser Aufgabenstellung, aber auch auf Anregung von Mitgliedern, sowie in Eigeninitiative oder nach Aufforderung durch den Vorstand klärend und schlichtend tätig werden.
3. Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern des TC Bühl, die mindestens 10 Jahre Vereinsmitglied (auch der Vorgängervereine) sein müssen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrats sein.
4. Der Vorstand ist nicht an die Beschlüsse und Empfehlungen des Ältestenrats gebunden.

### **§ 19 Beschlüsse und Protokolle**

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
2. Alle Sitzungen, Versammlungen und Beschlüsse der Organe sind vom Schriftführer schriftlich zu protokollieren und vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **V. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 20 Änderungen der Satzung**

1. Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
3. Die Vorstandschaft wird ermächtigt, geringfügige Satzungsänderungen im Namen aller Mitglieder einstimmig zu beschließen, soweit diese lediglich die textliche Fassung der Satzung betreffen oder wegen Beanstandung des Vereinsregisters oder sonstiger Behörden zur Beseitigung von Unstimmigkeiten im Wortlaut notwendig sein sollten.

### **§ 21 Vereinsordnungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

- a) Ehrenordnung
- b) Geschäftsordnung
- c) Platz- und Spielordnung

## **§ 22 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüfer überprüfen die gesamte Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen zum Ende des Geschäftsjahres. Eine unterjährige Prüfung ist jederzeit möglich. Sie erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Soll über das Ergebnis einer Kassenprüfung im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berichtet werden, ist ein entsprechender Antrag an den Vorstand zu stellen.

## **§ 23 Datenschutz**

1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:
  - Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
  - Anschrift, Bankverbindung, Telefon-/Faxnummer, E-Mail-Anschrift
  - Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse

Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Dem Badischen Tennisverband sind diese Daten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich.

2. Der Verein ist berechtigt, die regionale/überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse inkl. Fotos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.  
Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage/Vereinszeitung/Infotafel im Clubheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden.
3. Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Badischen Tennisverband, den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben, die Zugriff auf die Mitgliederdaten benötigen. Die Daten sind ausschließlich zu Verbands-/Vereinszwecken zu verwenden.
4. Der Verein ist berechtigt, seinen Sponsoren einmal jährlich eine Mitgliederliste mit den Namen und Anschriften der Vereinsmitglieder auszuhändigen. Jedes Mitglied kann der Weitergabe widersprechen. In diesem Falle werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Liste entfernt.



5. Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten auf Wunsch aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Auflösung oder Verschmelzung des Vereins**

1. Eine Auflösung oder Verschmelzung des Vereins setzt eine Außerordentliche Mitgliederversammlung voraus, in der zur Umsetzung der Auflösung oder Verschmelzung eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.
2. Im Falle der Verschmelzung mit einem anderen gemeinnützigen Verein ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Ist der Verein bei einer solchen Verschmelzung der übertragende Rechtsträger, so geht sein Vermögen als Ganzes auf den anderen bzw. neuen gemeinnützigen Verein als übernehmender Rechtsträger über.
3. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist im Falle einer Auflösung der 1. Vorsitzende als Liquidator des Vereins bestellt. Im Falle einer Verschmelzung setzt er seine Arbeit im Sinne der beschlossenen Verschmelzung fort.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bühl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 25 Gültigkeit der Satzung**

1. Die Satzung wurde am 22./23. 07. 2015 durch Annahme des Verschmelzungsvertrags in den außerordentlichen Mitgliederversammlungen beider Gründungsvereine beschlossen.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.